jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/15 87/12/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1990

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §18 Abs1;
GehG 1956 §30a Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1590/74 E 30. September 1976 RS 2

Stammrechtssatz

Der Verwendungsgruppe A sind Dienste zuzurechnen, für die im allgemeinen eine abgeschlossene Universitäts-Bildung Voraussetzung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987120183.X02

Im RIS seit

06.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at